



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

GZ Wa-5-2017-L/VW

Hagenberg, am 27.09.2017
Bearbeiter: AL Leitner - DW 11
Frau Wurm - DW 16

Betrifft: Abänderung Verordnung Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis
vom 26.09.2017
mit der die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2011 abgeändert wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i. d. G. F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i. d. G. F., wird verordnet.

§1

§2 (3) der Abfallgebührenordnung wird wie folgt geändert

§2 (3) Als Stichtage für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheiten gem. Abs. 2 gelten der 20. Jänner, 20. April, 20. Juli und der 20. Oktober jeweils für das folgende Quartal

§2

Diese Verordnung wird gemäß §94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 27.09.2017

Abgenommen am: 12.10.2017

Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis
4232 Hagenberg, Kirchenplatz 5a
Politischer Bezirk Freistadt/OÖ
Tel +43 7236/2318-0, Fax DW. 3

Raiffeisenbank IBAN AT72 3446 0000 05210034, BIC RZ00AT2L460
Sparkasse IBAN AT79 2033 1000 0000 7245, BIC SPPRAT21XXX
UID-Nr. ATU23408408
E-Mail gemeinde@hagenberg-ooe.gv.at, www.hagenberg.at





Betrifft: **Verordnung Abfallgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hagenberg im Mühlkreis
vom 13.12.2011
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Hohe der Gebuhren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für einen 1-Personen-Haushalt | € 50,00 |
| b) für einen 2-Personen-Haushalt | € 70,00 |
| c) für einen 3-Personen-Haushalt | € 85,00 |
| d) für einen 4-Personen-Haushalt | € 95,00 |
| e) für einen 5-Personen-Haushalt | € 100,00 |
| f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen | € 105,00 |
| g) für ein nicht ständig bewohntes Hausobjekt (Kleinhausbau) | € 50,00 |

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	40,00	Beschäftigter
Büros	20,00	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	160,00	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	220,00	Beschäftigter
Handel	50,00	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	25,00	Bett

Handwerk	40,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätten	25,00	Beschäftigter
Kindergarten	2,70	Kind
Schulen	6,00	Schüler
Produktionsbetriebe	16,00	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	40,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,00	Grab
Käranlage Vereins-, Pfarrheim, Clubhäuser, FF	160,00	Einwohnergleichwert Pauschale

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheiten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
- a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 6,75
 - b) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt € 75,00
 - c) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt € 4,50
- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenen m³ € 40,00 zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gem. § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren festgesetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. Oktober 1998 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 14.12.2011

Abgenommen am: 29.12.2011